

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Demnach Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst wollen/ daß/ wegen hiebey  
verspürten Mißbrauchs und Defraudation Dero hohen Post-Regals, hinfürho  
keine Briefe an Dero Ministros aus Dero Landen/ und so nicht aus frembden  
Landen und Dero Posten kommen/ von diesen unfranckiret angenommen ... :  
Signatum Schwerin den 4ten Maii, Anno 1712.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862069335>

Druck    Freier  Zugang



1712. 4. Mai.



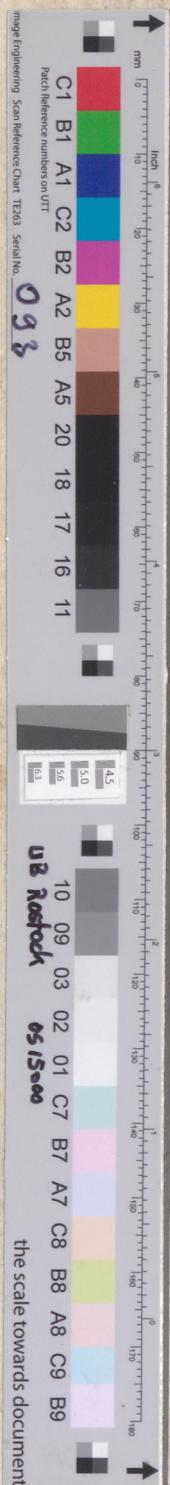
Einnach Sr. Hoch-Fürstl.  
Durchl. gnädigst wollen / daß / wegen  
hieben verspiührten Missbrauchs und  
Defraudation Dero hohen Post-Re-  
gals , hinführo keine Brieffe an Dero  
Ministros aus Dero Landen / und so  
nicht aus frembden Landen auf Dero Posten kommen/  
von diesen unfranciret angenommen ; Imgleichen de-  
nen von Dero Hoch-Fürstl. Gerichten in Rostock und  
Güstrow / auch Beambten und anderen Bedienten / zu  
erstattenden unterthänigsten Berichten / oder auf Gnä-  
digstes erfordern einzuschickenden Actis , keine Privat-  
Brieffe / bey Vermeidung 2. Artlr. Straße vor einem  
jedweden Brieff von demjenigen zu erlegen / so solchen mit  
bengeleget hat / weiter eingeschlossen / die Berichte aber  
in Rubrō und deren Auffschrifft immediatē an Sr. Hoch-  
Fürstl. Durchl. mit dem Beysatz : In Fürstl. Re-  
girungs-Cammer-oder Kanzlen-Geschäfften/  
gerichtet werden sollen ; Als wird denen Directoribus  
Dero Hoch-Fürstl. Gerichten / Item Beambten und an-  
deren Bedienten / und insonderheit Dero Postmeistern /  
über diese Hoch-Fürstl. Verordnung gebührendes Fleis-  
ses zu halten / und sich darnach zu richten / hiemit / bey  
Vermeidung Hoch-Fürstl. Ungnade / gnädigsten Ern-  
stes auffgegeben und anbefohlen . Und damit keiner hier-  
negst / mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen / Uhrsach  
nehmen möge / So werden gleichergestalt gesampte  
Postmeistere hiemit ernstlich befehliget / diese Hoch-  
Fürstl. Verordnung in Ihren Contoirs jeden Ortes  
öffentliche anschlagen oder auffhengen zu lassen . Signa-  
tum Schwerin den 4<sup>ten</sup> Maii , Anno 1712.

Friedrich Wilhelm.



211

Digitized by  
Universitätsbibliothek Rostock



MK - 4060. (25.) 8.